



40/029/2020

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 293

Dienststelle 40 - Schulverwaltungsamt

Berichterstatter/-in Herr Bürgermeister Breuer

Betreff: Dringlichkeitsentscheidung Nr. 293
Kooperationsvereinbarung Kolping-Bildungswerk

Dringlichkeitsentscheidung

Eine ordnungsgemäße Einberufung von Rat und Hauptausschuss ist in absehbarer Zeit - auch bei verkürzter Ladungsfrist - nicht möglich, da aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus der Schutz der Mitglieder der Gremien und der Vertreter der Verwaltung nicht gesichert ist. Mithin können die Gremien nicht beschlussfähig zusammenkommen und Entscheidungen treffen. Auf die Erlasslage des Landes NRW sowie die allgemeinen Verfügungen der Stadt Neuss wird verwiesen.

Zur Verhinderung erheblicher Nachteile oder Gefahren für die Stadt Neuss und zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Rat und Verwaltung trifft daher der Bürgermeister zusammen mit nachfolgenden Mitgliedern des Stadtrates gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern (Jugendamt Rhein-Kreis Neuss, Stadt Neuss, Schulverwaltungsamt, Jugendamt der Stadt Grevenbroich, Jugendamt der Stadt Dormagen) und dem Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Bildungsstätte Neuss, wird zugestimmt.

Sobald eine ordnungsgemäße Einberufung der Gremien wieder möglich ist, wird die Dringlichkeitsentscheidung in der nächsten möglichen Sitzung des Rates von diesem nachträglich genehmigt.

Sachverhaltsdarstellung

Siehe hierzu die als Anlage beigefügte Beratungsunterlage.

Begründung für die Dringlichkeit in der Sache

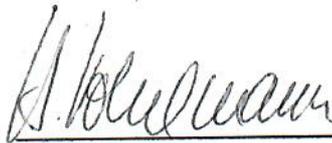
Die Entscheidung muss zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden, damit für die Durchführung der Maßnahme „Schulwerkstatt“ Planungssicherheit besteht und die erforderlichen finanziellen Mittel sowie Personal zur Verfügung steht und die Aufgabe auch weiterhin wahrgenommen werden kann.

Anlagen

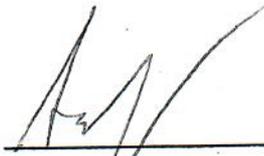
Beratungsunterlage 40/024/2020



Reiner Breuer
Bürgermeister



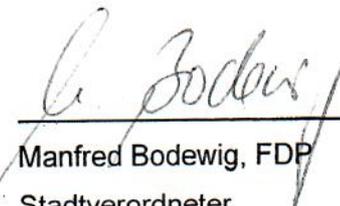
Helga Koenemann, CDU
Stadtverordnete



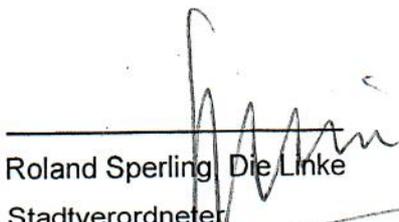
Arno Jansen, SPD
Stadtverordneter



Michael Klinkicht,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Stadtverordneter



Manfred Bodewig, FDP
Stadtverordneter



Roland Sperling, Die Linke
Stadtverordneter



Carsten Thiel,
Ratsfraktion UWG/Freie Wähler Neuss - GO-Neuss
Stadtverordneter



Dirk Kranefuß, AfD
Stadtverordneter



40/024/2020

Beratungsunterlage

Dienststelle 40 - Schulverwaltungsamt
Berichterstatter/-in Frau Beigeordnete Dr. Zangs

Art der Beratung öffentlich
Betreff Kooperationsvereinbarung Kolping-Bildungswerk

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis
Schulausschuss	17.03.2020	
Rat der Stadt Neuss	20.03.2020	

Beschlussempfehlung

Der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern (Jugendamt Rhein-Kreis Neuss, Stadt Neuss, Schulverwaltungsamt, Jugendamt der Stadt Grevenbroich, Jugendamt der Stadt Dormagen) und dem Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Bildungsstätte Neuss, wird zugestimmt.

Sachverhaltsdarstellung

Im Schulausschuss am 20.11.2019 wurde einstimmig dem geänderten Finanzierungsmodell für die Schulwerkstatt beim Kolping-Bildungswerk Neuss zugestimmt. Die noch auszuarbeitende Kooperationsvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern liegt nun vor und ist als Anlage beigefügt.

Hintergrund des geänderten Finanzierungsmodells war die gestiegene Nachfrage der Teilnahme Jugendlicher aus dem gesamten Kreisgebiet. Durch die Umstellung auf eine Einzelplatzfinanzierung soll eine bedarfsgerechte Kostenübernahme der einzelnen Kommunen erreicht werden.

Für die Umstellung der Finanzierung sind ausreichend Etatmittel vorhanden.

1. Schulwerkstatt „Kolping-Bildungswerk Neuss“

Die Schulwerkstatt des Kolping-Bildungswerkes richtet sich an Jugendliche im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht (10. Pflichtschuljahr) aus Schulen im gesamten Stadt-, teilweise auch Kreisgebiet, für die im regulären Unterricht das Erreichen eines Schulabschlusses aussichtslos erscheint.

Die Jugendlichen werden von ihren Herkunftsschulen für die Förderung am „außerschulischen Lernort“ beurlaubt und in den Unterrichts- und Werkräumen des Kolping-Bildungswerkes in Theorie und Praxis auf die Anforderungen einer Ausbildung bzw. des Arbeitslebens

vorbereitet. In einzelnen Fällen ist die Vorbereitung auf die Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.

Neben dem Zuschuss aus dem städtischen Haushalt erfolgt eine Förderung durch das Landesjugendamt aus der Position 3.1.1 des Kinder- und Jugendförderplanes unter dem Titel „Projekte zur Vermeidung schulischen Scheiterns“.

Das Kolping-Bildungswerk Neuss beantragt für das Schuljahr 2020/2021 eine Erhöhung des Zuschusses aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben (Mindestlohn).

Anlagen

Kooperationsvereinbarung Schulwerkstatt 2019_2020



Kooperationsvereinbarung

1. zwischen dem **Jugendamt Rhein-Kreis Neuss**, Oberstr. 91, 41460 Neuss, vertreten durch den Dezernenten Herrn Tillmann Lonnes
2. zwischen **der Stadt Neuss, Schulverwaltungsamt**, Rheinstraße 18, 41460 Neuss, vertreten durch den Bürgermeister Reiner Breuer
3. zwischen dem **Jugendamt der Stadt Grevenbroich**, Am Markt 1, 41515 Grevenbroich, vertreten durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Michael Heesch
4. zwischen dem **Jugendamt der Stadt Dormagen**, Paul-Wierich-Platz 2, 41439 Dormagen, vertreten durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Robert Krumbein

zusammen: **die Kooperationspartner**
und dem

Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Bildungsstätte Neuss, Rheydter Straße 174, 41464 Neuss, vertreten durch die Gesamtleiterin, Frau Martina Sturm-May und den ersten Vorstandsvorsitzenden, Herrn Günter Herberhold (im folgenden Kolping-Bildungswerk genannt).

§ 1 Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören schulmüde und schulabsente Jugendliche im 10. Pflichtbesuchsjahr aus den Allgemeinen Schulen und Förderschulen. Formal und schulrechtlich bleiben die an der „Schulwerkstatt“ teilnehmenden Jugendlichen ihrer Herkunftsschule zugeordnet.

§ 2 Ziele und Inhalte der Maßnahme

Ziele der Maßnahme sind insbesondere die Unterstützung bei der Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung und eines respektvollen Umgangs, die Stabilisierung der Anwesenheit, die Vermittlung schulischer Kenntnisse auf Grundlage des Lehrplans der Klasse 9 für Hauptschulen, die Vermittlung praktischer Kenntnisse, die Förderung vorhandener Fähigkeiten und Begabungen, der Aufbau und Ausbau sozialer Kompetenzen, Berufsorientierung sowie die Rückführung ins reguläre Schulsystem.

§ 3 Teilnehmerplätze und Standort der Maßnahme

Das Kolping-Bildungswerk führt am Standort Rheydter Straße 174, 41464 Neuss, die Maßnahme „Schulwerkstatt“ mit 24 Plätzen für Teilnehmende durch.



§ 4 Vereinbarte Teilnehmerzahl der Kooperationspartner

Mit den Kooperationspartnern werden folgende Teilnehmerplatzzahlen vereinbart:

Jugendamt Rhein-Kreis Neuss	-Vereinbarte Teilnehmerzahl: 3
Stadt Neuss, Schulverwaltungsamt	-Vereinbarte Teilnehmerzahl: 13
Jugendamt der Stadt Grevenbroich	-Vereinbarte Teilnehmerzahl: 6
Jugendamt der Stadt Dormagen	-Vereinbarte Teilnehmerzahl: 2

§ 5 Durchführung der Maßnahme

Es handelt es sich bei der Maßnahme um ein Angebot der Jugendsozialarbeit zur Vermeidung schulischen Scheiterns.

Der Lehrplan beinhaltet für jeden Teilnehmenden 40% schulische Unterweisung, 40 % fachpraktische Unterweisung und 20 % individuelle Förderung.

Für die schulische Unterweisung ist die Gruppengröße auf 12 Teilnehmende ausgelegt.

Die Lerninhalte richten sich nach dem Lehrplan der Klasse 9 für Hauptschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie sowie Geschichte und Arbeitslehre. Zusätzlich erhalten die Teilnehmenden Förderung im Fach Englisch.

Bewerbungstraining wird im Rahmen des Deutschunterrichts erteilt.

Praktika werden nach individueller Beratung vereinbart.

Die praktische Unterweisung erfolgt in den Fachgruppen Hauswirtschaft und Holztechnik.

Jede Fachgruppe besteht aus 12 Teilnehmenden, von denen jeweils sechs Jugendliche an zwei Tagen in der Woche unterwiesen werden.

§ 6 Dokumentation

Die TN-Dokumentation erfolgt über die Datenbank StepNova der Firma Ergovia. Sie beinhaltet personale Angaben, Beratungsgespräche, Anwesenheit und Klassenbuchführung. Auch Ziele der Förderplanung sind hier dokumentiert.

Das Kolping-Bildungswerk verpflichtet sich die Maßnahme zu evaluieren. Die Evaluation wird in Form eines Sachberichtes zusammengefasst und am Ende des Schuljahres an die Kooperationspartner übermittelt.

§ 7 Zuweisung der Teilnehmenden

Die Zuweisung erfolgt durch die oben genannten Kooperationspartner in Abstimmung mit den Schulen, an denen die Teilnehmenden weiter schulrechtlich zugeordnet bleiben.



§ 8 Nachbesetzung

Eine Nachbesetzung offener Maßnahmeplätze ist durch den jeweiligen Kooperationspartner bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres möglich. Im zweiten Schulhalbjahr kann eine Zuweisung nach individueller Prüfung erfolgen.

§ 9 Räumlichkeiten

Für die Maßnahme „Schulwerkstatt“ stellt das Kolping-Bildungswerk zur Gewährleistung der Unterweisung geeignete Räume der Bildungsstätte Neuss (Holzwerkstatt, hauswirtschaftlicher Arbeitsbereich/Küche, Klassenraum, Büro/Besprechungsraum) zur Verfügung, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen der Sicherheit und Hygiene entsprechen.

§ 10 Personal

Für die Betreuung der Teilnehmenden stellt das Kolping-Bildungswerk folgende Fachkräfte bereit:

Sozialpädagogen im Umfang einer vollen Stelle

Ausbilder für die Werkstatt „Holz“ im Umfang einer vollen Stelle

Ausbilder für die Werkstatt „Hauswirtschaft“ im Umfang einer vollen Stelle

Lehrkräfte im Umfang einer vollen Stelle

§ 11 Zuschüsse pro Teilnehmenden

Die Kosten der Maßnahme werden nach Abzug der Förderung aus den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW durch das LVR-Landesjugendamt pauschal auf die Teilnehmerplätze umgelegt.

Pro Teilnehmerplatz fallen Zuschüsse in Höhe von 7.560,00 Euro pro Schuljahr an, die von den Kooperationspartnern übernommen werden und durch die sämtliche Maßnahmekosten abgedeckt sind. Die Zahlungen erfolgen jeweils hälftig nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Kolping-Bildungswerk.

Die jeweiligen Kooperationspartner sind nur zur Zahlung der Zuschüsse entsprechend ihrer vereinbarten Teilnehmerzahl verpflichtet, eine gesamtschuldnerische Haftung der Kooperationspartner wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Laufzeit, außerordentliche Beendigung

Diese Kooperationsvereinbarung gilt vom **01.08.2019 bis zum 31.07.2020**.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Regelungen dieser Vereinbarung besteht ein außerordentliches Beendigungsrecht für die Kooperationspartner sowie für das Kolping-Bildungswerk.

Im Falle einer außerordentlichen Beendigung können Zuschussbeträge nur insofern anteilig ab dem Zeitpunkt entfallen, ab dem das Kolping-Bildungswerk die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung nicht weiter adäquat erfüllen kann.



§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt.

Neuss/Grevenbroich/Dormagen, den

Für den Rhein-Kreis Neuss

Tillmann Lonnes
Dezernent

Für die Stadt Neuss, Schulverwaltungsamt

Dr. Christiane Zangs
Beigeordnete

Ingo Habermann
Leiter des Schulverwaltungsamtes

Für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Für das Jugendamt der Stadt Dormagen

Robert Krumbein
Erster Beigeordneter

Neuss/Köln, den

Für das Kolping-Bildungswerk

Martina Sturm-May
Gesamtleiterin

Günter Herberhold
Vorstandsvorsitzender